



Amt für Soziales  
Spisergasse 41  
9001 St.Gallen

info.diafso@sg.ch

St. Gallen, 24. August 2023

## **Vernehmlassungsantwort: V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton St.Gallen bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Anpassung der Organisationsstruktur der Spitalverbunde gemäss Bericht und Entwürfen vom 2. Mai 2023. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

### **Allgemeine Bemerkungen zum Bericht**

#### **Rechtsform**

Die SP begrüsst die Beibehaltung der Rechtsform als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Diese Rechtsform macht deutlich, dass die Gesundheitsversorgung eine elementare öffentliche Aufgabe ist.

#### **Organisations- und Führungsstruktur**

Die Herausforderungen im Gesundheitswesen sind gross. Eine neue Organisations- und Führungsstruktur kann zu mehr Agilität und im ambulanten Bereich zu einer Verbesserung der Marktpositionierung führen. Inwiefern die vorgesehene Anpassung der Strukturen jedoch zu einer Verbesserung der Finanzsituation, zu einem höheren Anteil an zusatzversicherten Personen oder generell zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit führen, bleibt ziemlich vage. In der Regel führt die sogenannte Wettbewerbsfähigkeit am Schluss zu einer Mengenausweitung und höheren Kosten, namentlich auch für die Prämienzahlenden. Die SP sieht das kritisch.

Sollten die vom Verwaltungsrat erwarteten Synergieeffekte zu einer Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen führen, wäre das zu begrüssen. Die erwarteten Synergieeffekte von 7 bis 14 Mio. Franken jährlich sind nicht nachvollziehbar und fallen angesichts der Umsätze der Spitalverbunde im Umfang von rund 1.36 Mia. Franken äusserst bescheiden aus – sollten sie denn tatsächlich erreicht werden.

Die SP stellt sich nicht grundsätzlich gegen die organisatorischen Änderungen und die Fusion zu einer einzigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, warnt jedoch vor zu hohen Erwartungen.



Die neue Organisations- und Führungsstruktur ändert nichts an der Tatsache, dass wir mit den teilweise nicht kostendeckenden Tarifen eine ungenügende Finanzierung haben. Wir halten fest, dass es ohne namhafte finanzielle Beiträge des Kantons wohl auch künftig nicht möglich sein wird, eine qualitativ hochstehendes und wohnortnahes Gesundheitssystem im Kanton St.Gallen zu betreiben.

### **Stationäre Spitalstandorte**

Für die SP ist zwingend, dass über eine allfällige Aufhebung der bestehenden Spitalstandorte in St.Gallen, Grabs, Uznach und Wil der Kantonsrat beschliesst. Ein Schliessungsentscheid des Kantonsrates soll dem fakultativen Referendum unterstehen.

### **Gesundheits- und Notfallzentren (GNZ)**

Die GNZ waren bei der Einführung der neuen Spitalstrategie ein zentrales Versprechen der Regierung. An Standorten, wo Akutspitäler geschlossen wurden (oder noch geschlossen werden) sollen GNZ entstehen, dies im Sinne einer wichtigen ausgleichende Massnahme. Dass diese Verpflichtung nun bereits wieder aus dem Gesetz gestrichen werden resp. der entsprechende Kantonsratsbeschluss zu den Spitalstandorten aufgehoben werden soll, ist stossend. Zumal gerade am Standort Flawil – nach dem Entscheid von Solviva AG den Neubau nicht zu realisieren – unklar ist, wie es weitergeht, was alles andere als vertrauensbildend ist. Die SP ist entschieden dagegen, dass die Kompetenz für die Festlegung der von den Spitalverbunden betriebenen Standorte mit einem GNZ an den Verwaltungsrat delegiert werden soll. Die Kompetenz ist beim Kantonsrat zu belassen.

### **Ambulante Standorte**

Die SP stellt sich nicht grundsätzlich gegen mehr unternehmerische Freiheit im ambulanten Bereich. Diese darf jedoch nicht zu unnötigen Mengenausweitungen und damit zu einem Anstieg der Krankenkassenprämien führen. Eine Verstärkung der Kostenverschiebung weg vom Kanton hin zu den Prämienzahlenden ist zu vermeiden oder mindestens mit einer Erhöhung der Mittel für die Prämienverbilligung auszugleichen.

### **Verwaltungsrat**

Der Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung kommt eine hohe strategische und finanzielle Bedeutung zu. Der Kanton übernimmt 55 % der Kosten bei stationären Spitalaufenthalten. Die Akutspitäler sind klar als Service Public zu verstehen. Wenn diese systemrelevanten Spitäler in der Krise stecken, muss die Politik Verantwortung und eine aktive Rolle im strategischen Organ übernehmen. Ein Regierungsmitglied, mindestens aber eine Vertretung des zuständigen Departements, soll im Verwaltungsrat der Spitalverbunde Einsitz nehmen und direkt mitentscheiden. Für die SP ist ein Bindeglied zwischen Gesundheitsdepartement und Spitalverbunde zwingend notwendig. Dass inskünftig allenfalls nicht gewährleistet sein soll, dass im Gesundheitsdepartement eine geeignete Person für diese verantwortungsvolle Aufgabe zur Verfügung steht, kann keinesfalls als Begründung herhalten, auf eine Einsitznahme im VR zu verzichten.

Bzgl. der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates soll an den aktuellen Zuständigkeiten festhalten werden: Wahl durch die Regierung, Genehmigung durch den Kantonsrat. So bleibt eine gewisse politische Mitbestimmung und Verantwortung durch den Kantonsrat erhalten. Die Revisionsstelle soll weiterhin die Finanzkontrolle sein.

### **Entscheidungs- und Genehmigungsprozesse**

Mehr unternehmerische Freiheit kann nicht bedeuten, dass der Kanton bei der Veräusserung von übertragenen Grundstücken nichts mehr zu sagen hat. Dass die Regierung nach Art. 13<sup>bis</sup> GSV



(Spitalverbunde) bei Geschäften mit finanziellen Risiken sowie nach Art. 17<sup>octies</sup> GSV (Spitalanlagen-gesellschaften) bei der Veräusserung von Grundstücken nur angehört wird, reicht nicht. Der Verkauf von Grundstücken mit einem Verkaufswert von über 3 Mio. Franken muss durch die Regierung genehmigt werden.

## Anträge zum Erlass

### «V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde»

Art. 2<sup>bis</sup> Abs. 4 Standorte

**Über den allfälligen Verzicht auf einen der bei Vollzugsbeginn des V. Nachtrags zu diesem Erlass bestehenden Spitalstandorte Kantonsspital St.Gallen, Spital Grabs, Spital Linth in Uznach und Spital Wil entscheidet der Kantonsrat. Ein Schliessungsentscheid untersteht dem fakultativen Referendum.**

Art. 2<sup>bis</sup> Abs. 4 Gesundheits- und Notfallzentren **neu**

Über den allfälligen Verzicht auf einen der bei Vollzugsbeginn des V. Nachtrags zu diesem Erlass festgelegten Standorte Rorschach, Altstätten, Wattwil und Flawil mit einem Gesundheits- und Notfallzentrum entscheidet der Kantonsrat. Ein Schliessungsentscheid untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 1 Gesundheits- und Notfallzentren

Der Spitalverbund betreibt an den Standorten Rorschach, Altstätten, Wattwil und Flawil Gesundheits- und Notfallzentren, soweit dieses Angebot nicht hinreichend durch private Leistungserbringer aufgebaut und sichergestellt wird. Er arbeitet soweit möglich mit privaten Leistungserbringern zusammen. **Zur Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger Leistungen kann die Regierung den Spitalverbund verpflichten, an bestimmten weiteren Standorten Gesundheits- und Notfallzentren zu betreiben.**

Art. 5 Abs. 1 Verwaltungsrat

Festhalten am geltenden Recht.

Art. 5 Abs. 2 Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören fünf bis neun nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder an: ~~Mitglieder anderer Organe des Spitalverbunds sowie Mitglieder der Regierung sind nicht wählbar.~~

a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes;

b) höchstens acht weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe der Spitalverbunde sind nicht wählbar.

Art. 8 Abs. 1 Revisionsstelle

Festhalten am geltenden Recht.

Art. 13<sup>bis</sup> Genehmigungspflicht

Festhalten am geltenden Recht.

Art. 17<sup>quinquies</sup> Abs. 1 Bst. g Aufgaben Verwaltungsrat

Festhalten am geltenden Recht.

Art. 17<sup>septies</sup> Revisionsstelle

Festhalten am geltenden Recht.



Art. 17<sup>octies</sup> Abs. 1 Bst. b und c Genehmigungspflicht  
Festhalten am geltenden Recht.

Art. 17<sup>octies</sup> Abs. 2  
Festhalten am geltenden Recht. Genehmigungspflicht

Art. 17<sup>octies</sup> Abs. 3 Genehmigungspflicht  
Streichen.

**«Gesetz über die Psychiatrieverbunde vom 25. Januar 2011»**

Festhalten am geltenden Recht.

Art. 6 Abs. 1 Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören höchstens sieben nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder an:  
~~Mitglieder anderer Organe des Psychiatrieverbundes sowie Mitglieder der Regierung sind nicht wählbar.~~

a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes;

b) höchstens sechs weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe des Psychiatrieverbundes sind nicht wählbar.

**«II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte»**

Festhalten am geltenden Recht.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei der Überarbeitung von Bericht und Erlass.

Freundliche Grüsse

**SP Kanton St.Gallen**

Dario Sulzer  
Co-Präsident Fachkommission Soziale Sicherheit und Gesundheit